

Archiv 34.03
Geschäft 2017-14
Staats öffentlich
Stossrichtung 2 Sicherheit und Begegnung / keine 2. Stossrichtung

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 31. Januar 2017

Einzelne Strasse und Wege Lärmschutzprojekt, Gewährung von Erleichterungen / Schallschutzmassnahmen an Gebäuden Projektfestsetzung und Kreditbewilligung

Ausgangslage

Nach Art. 13 der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) sind ortsfeste Anlagen, namentlich Strassen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) beitragen, zu sanieren. Die Anlagen müssen so weit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist bzw. so weit, dass die IGW nicht überschritten werden. Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, so gibt die Vollzugsbehörde den Massnahmen, welche die Lärmerzeugung verhindern oder verringern, den Vorzug gegenüber Massnahmen, die lediglich die Lärmausbreitung verhindern oder verringern (Art. 13 Abs. 3 LSV).

Die Kosten der Lärmsanierung trägt nach dem Verursacherprinzip der jeweilige Anlagehalter. Insbesondere Lärmschutzwände und -dämme gehen zulasten des Strassenhalters. Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern an stark belasteten Gebäuden über dem Alarmwert (AW) werden den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern zu 100% rückerstattet (Pflichtteil). Bei Liegenschaften, deren Belastung zwischen dem IGW und dem AW liegt, werden den Eigentümerinnen und Eigentümern lärmabhängige, freiwillige Beiträge an eine durchgeführte Fenstersanierung ausgerichtet (Beitragsteil).

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2015 entschied der Gemeinderat, neben den Pflicht-Kosten für Massnahmen an AW-Gebäuden auch die freiwilligen Beiträge an Massnahmen an IGW-Gebäuden analog des Kostenmodells des Kantons Zürich zu übernehmen. Die Kosten hierfür wurden auf CHF 3'750 – 7'500 geschätzt (CHF 1'250 – 2'500 effektive Kosten für Gemeinde Bassersdorf und CHF 2'500 – 5'000 für die Bevorschussung von Bundesbeiträge; in der Investitionsrechnung eingestellt, Konto Nr. 1320.50150).

Das Lärmsanierungsprojekt liegt nun zur Festsetzung sowie zur Vergabe der Ingenieurarbeiten vor.

Akustische Projekte

Umfang

In der Gemeinde Bassersdorf besteht nach Untersuchungen gemäss den Vorgaben des Bundes eine Sanierungspflicht für die Bahnhofstrasse, die Birchwilerstrasse, die Breitistrasse, die Dietlikonerstrasse, die Gerlisbergstrasse und die Möslistrasse (Lärmbelastungskataster, Sanierungshorizont 2036, Projekt «Lärmsanierung Gemeindestrassen»).

Das bei den Akten liegende Projekt «Lärmsanierung Gemeindestrassen» (Andreas Suter, Thalwil) der Gemeinde Bassersdorf vom 5. Januar 2017 umfasst eine Gebäudeliste mit entsprechenden Lärmbelastungen, die Erleichterungsanträge für die Strassenabschnitte und die Kostenschätzung für Fensterbeiträge bei IGW-Überschreitungen.

Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg

In Bassersdorf kommen Massnahmen an der Quelle, wie weitere Geschwindigkeitsreduktionen (aufgrund der Funktion und der Verkehrsbelastung der betroffenen Strasse bzw. wegen ungenügender Wirksamkeit) oder lärmarme Beläge (zu geringe Lärmverminderung), nicht in Frage.

Bei den sanierungspflichtigen Liegenschaften entlang der Gemeindestrassen sind keine baulichen Massnahmen möglich.

Erleichterungen

Bei den untersuchten Gebäuden mit verbleibenden Überschreitungen der IGW, bei denen keine Massnahmen an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg möglich sind, sind für die Strasse als öffentliche Anlage Erleichterungen nach Art. 14 LSV zu gewähren. Die Gewährung von Erleichterungen wird der Eigentümerschaft mit Zustellung dieses Beschlusses einschliesslich der gebäudebezogenen Unterlagen aus dem akustischen Projekt eröffnet. Für diese Gebäude werden Schallschutzfenster-Massnahmen geplant, wobei es zwei Arten zu unterscheiden gilt:

Pflichtteil

Die Eigentümerschaft der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, bei denen der AW erreicht bzw. überschritten ist, sind gemäss Art. 15 Abs. 1 LSV zu verpflichten, die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall zu dämmen (Pflichtteil). In Bassersdorf liegen keine Gebäude mit erreichtem bzw. überschrittenem AW vor.

Beitragsteil

Der Eigentümerschaft der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, bei denen der IGW zwar überschritten, aber der AW nicht erreicht ist, werden Beiträge an die Schallschutzfenster ausgerichtet (GR-Beschluss vom 15. Dezember 2015), wobei für Gebäude, die nach dem 1. Januar 1985 (Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes) eine Baubewilligung erhalten haben bzw. die keine lärmempfindliche Nutzung aufweisen, keine Sanierungspflicht besteht. In der Gemeinde Bassersdorf sind 11 Gebäude anspruchsberechtigt.

Da es sich bei den Fensterbeiträgen um eine freiwillige Massnahme handelt, darf die betroffene Eigentümerschaft darauf verzichten. Dann entfallen jedoch die Beiträge. Bei Eigentümerschaften, die in der vorgegebenen Frist keinen entsprechenden Antrag eingereicht haben, entfällt der Anspruch auf Fensterbeiträge. Somit ist die Sanierung dieser Gebäude abgeschlossen.

Projektfestsetzung

Alle betroffenen Gebäudeeigentümer wurden ab Januar 2016 in das Projektierungsverfahren einbezogen und bei Orientierungsgesprächen bzw. mit Informationsschreiben umfassend ins Bild gesetzt. Das Projekt «Lärmsanierung Gemeindestrassen» kann somit festgesetzt werden.

Ausführung und Rückerstattung von Schallschutzmassnahmen

Ausführung

Bei Gebäuden mit IGW-Überschreitungen, bei denen die Eigentümerinnen und Eigentümer sich freiwillig für eine Sanierung der schalltechnisch ungenügenden Fenster entschieden haben, ist die Sanierung innert Jahresfrist ab Zustellung des vorliegenden Beschlusses durchzuführen. Die Eigentümerschaft tritt selber als Auftraggeberin und Vertragspartnerin der Unternehmer auf und hat die Rechnungen zu bezahlen. Sie verpflichtet sich dabei, die Fenster nach den geltenden Qualitätsanforderungen einzubauen bzw. allfällige Mängel fristgerecht beheben zu lassen.

Anschliessend sind die Belege (Bauabnahmeprotokoll bzw. Bauabrechnung) dem von der Gemeinde Bassersdorf beauftragten Projektierungsbüro einzureichen.

Rückerstattung

Die Rückerstattungen bzw. Beiträge an eingebaute Schallschutzfenster werden durch die Gemeinde Bassersdorf gestützt auf die bereits eingereichten Unterlagen ausbezahlt. Die Gemeinde behält sich vor, bei beitragsberechtigten Fenstern Stichproben-Kontrollen durchzuführen. Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der neuen Fenster tragen in jedem Fall die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer (Art. 16 Abs. 4 LSV).

Kosten für Lärmsanierungsprojekt

Aufgrund des vorliegenden Projektes wird mit den folgenden Bruttokosten gerechnet (Preisstand 2017):

Honorare für Vorabklärungen und Bereitstellung von Plangrundlagen, Projektentwicklung, Baubegleitung, Abrechnungswesen etc.	CHF	24'150.-	
Brutto Beträge an Schallschutzfenster	CHF	5'600*.-	
Unvorhergesehenes, allfällige Ausführungskontrollen etc.	CHF	1'800.-	
Gesamtkosten Lärmsanierungsprojekt			CHF 31'550.-
<hr/>			
Total brutto	CHF	CHF	31'550.-
MWST 8% + Rundung	CHF	CHF	2'550.-
Gesamtkosten	CHF	CHF	34'100.-

*davon sind ca. CHF 4 250.00 Zahlungen an die Flughafen Zürich AG (FZAG) für Gebäude, deren Schallschutz durch die FZAG realisiert und bezahlt wird. Der genaue Betrag ist nach der Festsetzung mit der FZAG auszuhandeln.

Die Bruttobeträge an Schallschutzfenster von CHF 5'600 sowie die Kosten für Unvorhergesehenes von CHF 1'800 exkl. MWSt., CHF 8'000 inkl. MWSt., wurden bereits mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2015 genehmigt.

Bereits realisierte Massnahmen

Mit der Einführung von Tempo 30 hat die Gemeinde Bassersdorf bereits Lärmsanierungsmassnahmen ergriffen. Deren Kosten sind ebenfalls im Projekt aufgeführt, sie sind aber in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten, weil sie einem anderen Projekt zugeordnet waren und bereits abgerechnet sind.

Bundesbeiträge

Strassenlärmsanierungen sind bundesbeitragsberechtigt. Die vom Bund in Aussicht gestellten Beiträge werden vom Kanton auf Basis der Projektabrechnung und gemäss der vorliegenden Beitragszusicherung vom 6. September 2016 ausgerichtet. Es wird mit einer Kostenrückerstattung von ca. CHF 11'400 gerechnet, sofern das Sanierungsprojekt bis spätestens am 31. März 2018 rechtsgültig festgesetzt ist.

Ausgaben

Die Kosten für die vorliegenden Massnahmen sind als gebundene Ausgaben zu klassieren (§ 37 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung). Die Kosten sind in der Investitionsrechnung eingestellt und werden dem Konto 1320.50150 sowie 1320.50130.1 belastet. Es muss aufgrund der aktuellen Zahlen kein zusätzlicher Kredit bewilligt werden, betreffs den Beiträgen an Lärmschutzfenstern gilt der Beschluss vom 15. Dezember 2015 weiterhin.

Die Abteilung Bau + Werke hat am 26. Februar 2014 die Ausarbeitung des Lärmsanierungsprojektes an Gemeindestrassen in Bassersdorf initiiert. Mit der Ausarbeitung des Lärmsanierungsprojektes wurde das Ingenieurbüro Andreas Suter, Thalwil, in freihändiger Vergabe beauftragt. Die offerierten Honorarkosten in der Höhe von CHF 24'100 exkl. MWST, respektive CHF 26'082 inkl. MWST wurden im Konto Nr. 1320.50130.1 veranschlagt. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind davon CHF 17'349.20 inkl. MWST in Rechnung gestellt worden.

Der Bundesanteil gemäss Programmvereinbarung des Kantons Zürich mit dem Bund wird nach Abschluss des Projektes abgerechnet.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Projekt «Lärmsanierung Gemeindestrassen» in der Gemeinde Bassersdorf wird gemäss den bei den Akten liegenden Projektunterlagen festgesetzt.
2. In Bezug auf die im Projekt «Lärmsanierung Gemeindestrassen» der Gemeinde Bassersdorf enthaltenen Gebäude werden für die entsprechenden Strassenabschnitte im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterungen gewährt.
3. Der Auftrag für die Planungsarbeiten und die Begleitung der Umsetzung werden dem Ingenieurbüro Suter zum Betrag von netto CHF26'082 inkl. MWST, vergeben. Der hierfür notwendige Kredit wurde unter dem Konto 1320.50130.1 „Strassenneubauten“ eingestellt.
4. Die Abteilung Bau + Werke wird beauftragt, den Bundesbeitrag für Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden (gemäss Programmvereinbarung des Kantons Zürich mit dem Bund) abzurechnen und nach Vorlage der Rechnungen und Kontrolle der technisch richtigen Ausführung der Schallschutzmassnahmen die entsprechenden Beiträge bei der Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich einzufordern.
5. Das Ingenieurbüro Andreas Suter, Thalwil, wird beauftragt, den Vollzug des Lärmsanierungsprojektes (Versand Beschluss an Eigentümer, Begleitung Umsetzung der projektierten Schallschutzmassnahmen inkl. Abrechnung, Kontrolle, Nachführung Lärm-Datenbank) auszuführen.
6. Die Eigentümerschaft der Liegenschaften mit Belastungen zwischen dem IGW und dem AW, die sich für eine Sanierung der schalltechnisch ungenügenden Fenster entschieden hat, erhält Beiträge, wenn sie innert Jahresfrist ab Zustellung des vorliegenden Beschlusses die betreffenden Fenster nach den geltenden Qualitätsanforderungen einbauen bzw. allfällige Mängel fristgerecht beheben lässt. Die Auszahlung der Beiträge an eingebaute Schallschutzfenster erfolgt aufgrund der Bauabrechnung durch die Abteilung Bau + Werke.

7. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an:

- _ Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt/Fachstelle Lärmschutz, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich (zur Kenntnis)
- _ Ingenieurbüro Andreas Suter, Schützenstrasse 5, 8800 Thalwil (zum Vollzug)
- _ Ressortvorsteher Bau + Werke
- _ Ressortvorsteher Finanzen + Liegenschaften
- _ Leiter Finanzen + Liegenschaften
- _ Bereichsleiter Tiefbau + Unterhalt/Entsorgung
- _ Bereichsleiter Finanzen
- _ Akten

Sowie nach Eintritt der Rechtskraft durch das mit dem Vollzug beauftragte Ingenieurbüro unter Beilage der gebäudebezogenen Projektierungsunterlagen gemäss Ziffer 6 an:

- _ - alle vom Projekt Lärmsanierung Gemeindestrassen betroffenen Eigentümer

Beilagen:

- _ Technischer Bericht Lärmsanierung

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler
Gemeindepräsidentin

Christian Fleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:

Michael Nauer, Tel. 044 838 85 25, michael.nauer@bassersdorf.ch